

## Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen

In den letzten vier Beiträgen informierten wir Sie darüber, was der Begriff Pflegebedürftigkeit bedeutet, welche Pflegestufen es gibt, welche Leistungen die Pflegekassen für Bedürftige bietet und was eingeschränkte Alltagskompetenz bedeutet. Abschließen wollen wir unsere Reihe nun mit unserem heutigen Beitrag, in welchem wir über die Leistungen berichten möchten, welche der Gesetzgeber und die Pflegekassen für Pflegepersonen geschaffen haben. Diese Unterstützung ist auch notwendig, denn die Pflege einer Person ist sehr zeitaufwändig und betroffene Arbeitnehmer sind häufig gezwungen sich beruflich einzuschränken.

Daher besteht für pflegende Angehörige die Möglichkeit, sich bei Eintritt eines Pflegefalles von der Arbeit freustellen zu lassen. Drei Varianten hierzu gibt es. Laut Pflegezeitgesetz können Arbeitnehmer bei der **kurzfristigen Arbeitsverhinderung** zur Regelung einer akut aufgetretenen Pflegesituation, für bis zu 10 Arbeitstagen der Arbeit fern bleiben. Arbeitnehmer aus Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten, können sich nach einer 10 tägigen Ankündigungsfrist mittels der **Pflegezeit** bis zu 6 Monate eine Auszeit zur Pflege eines Angehörigen nehmen. Auch eine teilweise Freistellung ist möglich, wenn der Betrieb dem zustimmt. Zwar findet in der Regel in beiden Fällen keine Lohnfortzahlung statt, jedoch besteht ein Kündigungsschutz. Die **Familienpflegezeit** ermöglicht über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren, eine Reduzierung der Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden. Dabei besteht laut Familienpflegezeitgesetz ein Anspruch auf den Großteil des Gehaltes, welches als Vorschuss gezahlt wird. Nach Beendigung der Pflege arbeitet der Arbeitnehmer wieder in vollem Umfang, erhält jedoch weiterhin nur das gekürzte Gehalt, bis der Vorschuss ausgeglichen ist.

Aus einer Verringerung der Arbeitszeit folgen auch weniger geleistete Sozialversicherungsbeiträge, wodurch die Pflegeperson schlechter gestellt ist. Daher besteht für alle ehrenamtlichen Pflegepersonen ein Anspruch auf Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Sollte die Pfl egetätigkeit mehr als 14 Stunden/Woche betragen und eine gleichzeitige erwerbsmäßige Arbeit nicht 30 Stunden/Woche übersteigen, werden zudem Beiträge zur **Rentenversicherung** durch die Pflegekassen gezahlt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Pflegestufe und des Zeitaufwandes. Zudem können sich Pflegepersonen, die sich freiwillig weiterversichern lassen müssen, auf Antrag die Mindestbeiträge zur Weiterversicherung in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse** erstatten lassen.

Nach Beendigung der Pflege haben Pflegepersonen einen Anspruch auf **berufliche Wiedereingliederung**. Hierbei werden sie als Berufsrückkehrer betrachtet und Eltern, welche nach der Betreuung ihrer Kinder ins Berufsleben zurückkehren, gleichgestellt.

Voraussetzung für die genannten Leistungen ist, dass Pflegepersonen die häusliche Pflege ehrenamtlich erbringen und eine Entlohnung maximal in Höhe des Pflegegeldes erfolgt.

**Ihr care-4-you Team**  
**03302 8732177**